

# **BVGer B-1234/2025 vom 21. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-1234\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1234_2025)

FR: TAF B-1234/2025 du 21 septembre 2025

IT: TAF B-1234/2025 del 21 settembre 2025

## **Regeste**

Anerkennung Abschluss/Ausbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), deren Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fällt (Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG, SR 173.32]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 49 VwVG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Parteien oder der Vorinstanz gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Dabei braucht es sich nicht mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen, sondern kann sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. BGE 150 III 1 E. 4.5; 146 II 335 E. 5.1; 133 I 270 E. 3.1). Allerdings auferlegt sich das Bundesverwaltungsgericht eine gewisse Zurückhaltung, wo die Verwaltung über spezifisches Fachwissen verfügt, wie vorliegend die zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsabschlüsse erforderlichen elektrotechnischen Kenntnisse. Der verfügenden Behörde darf und soll bei der Beurteilung von solch ausgesprochenen Fachfragen ein gewisser Ermessens- und Beurteilungsspielraum belassen werden, soweit sie die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat. Das Bundesverwaltungsgericht weicht in derartigen Fällen nicht aus eigenem Gutdünken, sondern nur aus triftigen Gründen von der Beurteilung durch die Vorinstanz ab (vgl. BGE 142 II 451 E. 4.5.1; 140 I 201 E. 6.1; 139 II 185 E. 9.3). Es korrigiert unangemessene Entscheidungen, überlässt aber die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen der Vorinstanz (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; BVGE 2012/10 E. 8.1.1). Demgegenüber prüft es die rechtlichen Einordnungen und Schlussfolgerungen der Vorinstanz sowie die Einhaltung der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheits- und Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben) ohne Einschränkung, andernfalls es eine formelle Rechtsverweigerung beginge (Urteil des

BVGer A-6137/2023 vom 16. Juni 2025 E. 2).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer rügt, die angefochtene Verfügung sei nicht hinreichend begründet, da lediglich die Fächer der österreichischen Ausbildung jenen der schweizerischen Ausbildung gegenübergestellt und als «offensichtlich unterschiedlich» bezeichnet worden seien. Damit macht er sinngemäss eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend. Diese formelle Rüge ist vorab zu behandeln (vgl. BGE 141 V 557 E. 3).

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (vgl. BGE 147 I 433 E. 5.1; 144 I 11 E. 5.3; 142 II 218 E. 2.8.1). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst unter anderem die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Sie darf sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 150 III 1 E. 4.5; 149 V 156 E. 6.1; 146 II 335 E. 5.1; 142 II 154 E. 4.2).

### **E. 3.3**

Anders als der Beschwerdeführer ausführt, stellt die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht nur die beiden Ausbildungsinhalte einander gegenüber. Vielmehr macht sie auch auf die unterschiedlichen Niederspannungs-Installations-Normen beider Länder (Rz. III.7 der angefochtenen Verfügung) aufmerksam und verweist für die fehlenden Inhalte auf die Fächer-Tabelle des Anhangs (Rz. III.8 der angefochtenen Verfügung). Diese Tabelle (Beilage 13.1 der vorinstanzlichen Akten) nennt auf zwei Seiten die von der Vorinstanz als fehlend erachteten Kompetenzen. Damit werden die Überlegungen der Vorinstanz zu den fehlenden Bildungsinhalten erkennbar; einer sachgerechten Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids stand somit nichts entgegen. Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

### **E. 4**

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid den anwendbaren Rechtsrahmen korrekt dargestellt, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird. Darauf kann verwiesen werden (vgl. ferner Urteil des BVGer B-2372/2022 vom 15. März 2024 E. 4). Ebenso herrscht Einigkeit, dass die ausländische Ausbildung hinsichtlich Bildungsstufe und Bildungsdauer gleichwertig ist. Umstritten und somit zu überprüfen ist daher einzig, ob die Vorinstanz die Gleichwertigkeit der Bildungsinhalte zu Recht verneint hat.

### **E. 4.1**

Der Bereich der Diplomanerkennung wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (vgl. Urteil des BVGer B-2923/2020 vom 17. März 2022 E. 4.2.3). Die zuständige Behörde des Aufnahmestaates hat dabei die Inhalte der vorgelegten Nachweise auf deren

Gleichwertigkeit mit den eigenen Anforderungen an den Erhalt des entsprechenden innerstaatlichen Ausbildungsnachweises zu überprüfen. Es ist die Behörde, welche nachweisen muss, dass die ausländische Ausbildung den Anforderungen nicht entspricht. Die Beweislast dafür, dass wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungsgängen bestehen, liegt bei der Vorinstanz (BVGE 2012/29 E. 5.4); kann sie diese wesentlichen Unterschiede nicht nachweisen, darf sie keine Ausgleichsmassnahmen anordnen (vgl. Urteil des BVGer B-6082/2020 vom 12. Oktober 2021 E. 3.1).

#### **E. 4.2**

Die antragstellende Person ist indessen gestützt auf ihre Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet, für die Abklärung nützliche Informationen beizubringen. Dies gilt insbesondere bezüglich solcher Unterlagen, die naturgemäss nur sie liefern kann, und für die Abklärung von Tatsachen, die sie besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht mit vernünftigen Aufwand erheben können (BGE 143 II 425 E. 5.1; 130 II 449 E. 6.6.1). Die zuständige Behörde des Aufnahme staates kann gemäss Art. 50 Abs. 1 Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (nachfolgend: Richtlinie 2005/36/EG) die im Anhang VII aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Zu diesen zählen der Staatsangehörigkeitsnachweis der antragstellenden Person, eine Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der antragstellenden Person erworbenen Berufserfahrung. Ferner kann die Behörde die antragstellende Person auffordern, Informationen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies zur Prüfung der Voraussetzungen des Art. 14 Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist (Anhang VII zur Richtlinie 2005/36/EG, Ziff. 1 Bst. a und b). Die Behörde kann daher gegebenenfalls Informationen verlangen, die die Gesamtdauer des Studiums, die absolvierten Fächer und unter Umständen das Verhältnis zwischen theoretischem und praktischem Ausbildungsanteil betreffen. Kann der Antragsteller diese Informationen nicht beibringen, sollte sich die zuständige Behörde des Aufnahme staates an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde im Herkunftsstaat oder an eine sonstige einschlägige Stelle im Herkunftsstaat wenden. Sollte es nicht möglich sein, Informationen über die Ausbildung einzuholen, stützt sich die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung auf die verfügbaren Informationen (vgl. «Von der Koordinatorengruppe gebilligter Verhaltenskodex für die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - Nationale Verwaltungspraktiken, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen», Ref. Ares[2016]263049, S. 5 f., anwendbar gemäss Urteil des BVGer B-3198/2019 vom 11. August 2020 E. 5.1.2; Urteile des BVGer B-1023/2023 vom 17. Juni 2024 E. 2.6; B-5081/2020 vom 1. September 2021 E. 10.3.1 f.; B-1184/2020 vom 25. Mai 2021 E. 3.4.1 f.; B-5129/2013 vom 4. März 2015 E. 5.1).

#### **E. 4.3**

Wie ausgeführt, stellt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Ausbildungsinhalte der österreichischen Ausbildung gemäss der vom Beschwerdeführer eingereichten Stundentafel aus dem Landeslehrplan für den Lehrberuf Elektrotechnik vom 1. September 2013 derjenigen der schweizerischen Ausbildung gemäss Lehrplan Berufsfachschule Elektroinstallateurin EFZ / Elektroinstallateur EFZ gegenüber: Lehrberuf Elektrotechnik Elektrotechnik und angewandte Mathematik Technologie Spezielle Technologie Elektrotechnische Kommunikation Laboratoriumsübungen Elektrotechnisches

Projektlabor Elektroinstallateur EFZ Bearbeitungstechnik Werkstoffe Arbeitssicherheit Gesundheitsschutz Technologische Grundlagen Mathematik Elektrotechnik Elektronik und erweiterte Fachtechnik Kommunikationstechnik Technische Dokumentation Arbeitsdokumentation Anlagedokumentation Regeln der Technik Elektrische Systemtechnik Installationstechnik und Technik der Energieverteilung Technik der Energienutzung Elektrotechnik Steuerungstechnik Gebäudeautomation Kommunikationstechnik Kommunikationsanlagen koaxiale Anlagen In vier der Teilinhalte der schweizerischen Ausbildung, namentlich Werkstoffe, Arbeitssicherheit, Elektrotechnik und Regeln der Technik erblickte sie gemäss Beilage zur Verfügung Defizite des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer zitiert zur Begründung seiner Ansicht, die Bildungsinhalte seien gleichwertig, weiträumig den Landeslehrplan der Vorarlberger Landesberufsschulen für den Lehrberuf Elektrotechnik, der ab dem Schuljahr 2017/2018 gültig ist. Eine über die blosser Wiedergabe des Inhalts dieses Landeslehrplanes hinausgehende Begründung für die angebliche Gleichwertigkeit bringt er allerdings nicht vor.

#### **E. 4.4**

Dass in der österreichischen Ausbildung des Beschwerdeführers die von der Vorinstanz als fehlend bemängelten Kompetenzen im Bereich Regeln der Technik fehlen, welche sich auf das schweizerische Regelungsumfeld beziehen, ist ohne weitere Begründung nachvollziehbar. Inwiefern sich aber die übrigen Bildungsinhalte effektiv unterscheiden, lässt sich gestützt auf die von der Vorinstanz allein berücksichtigte Stundentafel insbesondere aufgrund ihres geringen Detaillierungsgrades nicht beurteilen. Für einen sinnvollen Vergleich der Ausbildungsinhalte ist ein Abstellen auf die Stundentafel daher nicht ausreichend, sondern es ist der Landeslehrplan der Vorarlberger Landesberufsschulen für den Lehrberuf Elektrotechnik selbst beizuziehen, wie dies der ab dem Schuljahr 2017/2018 gültige Landeslehrplan, den der Beschwerdeführer einreicht, erkennen lässt. Dass, wie die Vorinstanz zu Recht geltend macht, der Beschwerdeführer seine Ausbildung mit Diplom vom 9. November 2016 abschloss, weshalb die von ihm eingereichte Fassung des Landeslehrplans für seine konkrete Ausbildung nicht massgeblich ist, vermag daran nichts zu ändern.

#### **E. 4.5**

Im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht hätte es der Vorinstanz obliegen, die für den Ausbildungszeitraum des Beschwerdeführers anwendbare Fassung des Landeslehrplans der Vorarlberger Landesberufsschulen für den Lehrberuf Elektrotechnik beim Beschwerdeführer oder bei der zuständigen Stelle erhältlich zu machen (vgl. vorstehend E. 4.2) und ihrem Entscheid zugrunde zu legen. Indem sie dies nicht getan hat, hat sie ihre Untersuchungspflicht verletzt.

#### **E. 4.6**

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und die Sache zur Einholung der notwendigen Unterlagen und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 VwVG), auch wenn der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer dies nicht beantragt (Art. 62 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 5.1**

Die Verfahrenskosten sind den Parteien nach Massgabe ihres Unterliegens aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Rückweisung zu erneutem Entscheid bei offenem Ausgang gilt

praxisgemäss als Obsiegen (vgl. BGE 141 V 281 E. 11.1; Urteil des BVGer B-3580/2021 vom 9. Mai 2022 E. 4), weshalb dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen sind. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'500.- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Vorinstanzen haben, auch wenn sie unterliegen, keine Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

## **E. 5.2**

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat als obsiegende Partei Anspruch auf eine volle Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mangels Honorarnote - die einzureichen ihm obläge (Art. 14 Abs. 1 VGKE) - ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE; vgl. BVGE 2014/24 E. 5.3). Eine Verpflichtung des Gerichts, eine solche einzuholen, besteht nicht (vgl. Urteil des BGer 2C\_343/2010 vom 11. April 2011 E. 8.3.2, nicht publ. in BGE 137 II 199). Das Anwaltshonorar wird nach dem notwendigen Zeitaufwand des Vertreters bemessen (Art. 10 Abs. 1 VGKE), wobei der Stundenansatz mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 400.- beträgt (Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung wird demnach auf Fr. 2'000.- festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.